

PROTOKOLL DES ORDINATIONSGESPRÄCHS

Zwischen dem unterzeichneten Ordinator
und dem unterzeichneten Ordinanden

(N a m e d e s O r d i n a n d e n)

hat am (Datum) das Ordinationsgespräch stattgefunden.

Der Ordinand ist auf die Bedeutung der Ordination, wie sie in der Agende unserer Landeskirche zum Ausdruck kommt, und auf die Präambel der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 hingewiesen worden.

Durch die Ordination werden dem Ordinanden die Rechte des geistlichen Standes verliehen, wie sie in Artikel 44 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck festgelegt sind.

Für den Dienst eines Pfarrers in einer Gemeinde oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ergeben sich folgende Verpflichtungen:

1. Der Pfarrer nimmt am Dienst der Kirche durch die öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes, die Verwaltung der Sakramente, Unterweisung und Seelsorge teil.
2. Die altkirchlichen Symbole und das Augsburgische Bekenntnis haben die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck geprägt. Diese Bekenntnisse sollen den Pfarrer zu eigenem Bekennen ermutigen und verpflichten. Sein eigener Umgang mit der Heiligen Schrift, seine Beschäftigung mit theologischen Erkenntnissen und mit den Fragen der Zeit, die Rücksicht auf die Gemeinde und die Aufgeschlossenheit für Menschen, die ihm begegnen, werden ihm dazu helfen, das Evangelium von Jesus Christus so zu bezeugen, wie es heute gehört werden kann.
3. Der Dienst des Pfarrers gilt allen Gliedern der Gemeinde, aber auch den Menschen, die nicht zur Gemeinde gehören. Der Pfarrer hat sich auch bei der Wahrnehmung seiner staatsbürgerlichen Verantwortung so zu verhalten, daß er in seinem Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit glaubwürdig bleibt. Er soll sich unabhängig von einer politischen Betätigung jederzeit für Gerechtigkeit, Frieden und Versöhnung unter den Menschen einsetzen. Er ist sich über die evangelische Einstellung gegenüber dem Staat im klaren, die ihn nach Röm 13,1-7 zum Gehorsam, nach Apostelgeschichte 5,29 gegebenenfalls auch zum Widerstand anhält.

Anhang 9

4. In der Seelsorge ist der Pfarrer zu unverbrüchlicher Wahrung des Beichtgeheimnisses verpflichtet.
5. Zu den wesentlichen Erfordernissen des Dienstes eines Pfarrers in unserer Zeit gehört es, dass er sich und seine Gemeinde an den Aufgaben der Diakonie und der Mission beteiligt und dass er für die Gemeinschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland und für die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen am Ort und in der Welt eintritt.
6. Die Verbindung der Ortsgemeinde und des besonderen pfarramtlichen Tätigkeitsbereichs mit der Landeskirche ist dadurch zu wahren, dass der Pfarrer die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, ihre Kirchengesetze und ihre Ordnungen achtet und für deren Weiterentwicklung nach den Erfordernissen der Zeit Sorge trägt. Zugleich soll er darüber wachen, dass die Kirche ihren Auftrag der Welt gegenüber nicht außer acht läßt und sich für die Fragen der Zeit und der Zukunft offen hält.
7. Der Dienst des Pfarrers macht es notwendig, daß er mit den Mitgliedern des Kirchenvorstandes, den Mitarbeitern in der Gemeinde und in der Verwaltung oder in ihrem Tätigkeitsbereich sowie mit den Amtsbrüdern und Amtsschwestern am Ort und im Kirchenkreis zusammenarbeitet. Rat und Mahnung der leitenden Brüder und Schwestern soll er jederzeit annehmen.
8. Zusammen mit den Kirchenvorstehern und anderen Verantwortlichen obliegt dem Pfarrer die kirchliche Verwaltung, die Sorge für das Vermögen, den Besitz, die Gebäude und Einrichtungen der Gemeinde oder seines Tätigkeitsbereichs. Mit der erforderlichen Sorgfalt soll er Urkunden ausstellen und das Dienstsiegel führen.

Diese Niederschrift ist dem Ordinanden im Anschluss an das Ordinationsgespräch vorgelesen, von ihm anerkannt und in doppelter Ausfertigung unterschrieben worden

(Ordinator)

(Ordinand)